

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung, die Rinderpest betreffend.

In Folge Constatirung von weiteren Fällen des Ausbruches der Rinderpest im hiesigen Regierungsbezirke werden die unter Nr. 1 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. dieses Monats (Dresdner Journal vom 13. dieses Monats Nr. 35) gedachten, im § 17, Absatz 1 der revidirten Instruction zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom Jahre 1873 vorgeschriebenen Handels-, Verkehrs- und sonstigen Beschränkungen, sowie die in § 9, Absatz 2 bis 4 der gedachten Instruction erwähnten Maßregeln auch für die ganzen Bezirke der Amtshauptmannschaften, Annaberg, Auerbach, Schwarzenberg und Zwickau und für den Gerichtsamtsbezirk Reichenbach hiermit in Wirksamkeit gesetzt.

Die betreffenden Polizeibehörden haben unverzüglich das wegen Ausführung dieser Maßregeln Erforderliche vorzunehmen und deren strenge Handhabung zu überwachen.

Zwickau, am 14. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Müller.

Verbot

der Anwendung des Verkaufs und der Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 16 der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 9. Juni 1873, wird die Anwendung, der Verkauf, und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln gegen die Rinderpest bei Geldstrafe bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder entsprechender Haft verboten.

Desinfectionsmittel sind nicht zu den Vorbauungsmitteln zu rechnen.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden veranlaßt, die strenge Beachtung dieses Verbotes zu überwachen.

Zwickau, am 14. Februar 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hübel.

Müller.

Erlaß, die Rinderpest betreffend.

Nachdem auch in Zschortau die Rinderpest ausgebrochen und amtlich constatirt worden ist, wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1869 S. 105), Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten hat.

Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Wegen dieser weiteren Ausbreitung der Rinderpest sind auf Anordnung der **Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau** die unter Nr. 1 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. gedachten Handels-, Verkehrs- und sonstigen Beschränkungen sowie Controlmaßregeln — §. 17 der revidirten Instruction zu dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, vom Jahre 1873 Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 S. 147 — bis auf Weiteres auf den **ganzen Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg** ausgedehnt worden.

Demgemäß ist im Bezirke der genannten Amtshauptmannschaft die **Abhaltung von Viehmärkten verboten**, auch wird der **Handel mit Vieh** und der **Transport** des letzteren, sowie von Dünger, Rauchs Futter, Stroh und anderer Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine **hierdurch unterjagt**.

Ein Erlaubnißschein zum Verkauf und Transport auf Landwegen und Straßen muß die amtliche Bescheinigung enthalten:

- 1) daß der Verkaufsort selbst seuchen- und verdachtsfrei ist,
- 2) daß das zu verkaufende Viehstück bereits 14 Tage in dem Gehöfte des Verkäufers gestanden und keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt hat.

Der Erlaubnißschein ist nur auf 24 Stunden gültig.

Solche Erlaubnißscheine sind auf Ersuchen gegen eine Gebühr von 30 Pfennigen unter amtlichem Siegel von den Ortspolizeibehörden auszustellen.

Das nöthige Vieh zum Fleischconsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

Endlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Besitzer kranke Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

Im **Seuchenorte** erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen und hat das Schlachten im Seuchenorte nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bis zu einem beziehentlich zwei Jahren Gefängniß.

Alle Ortspolizeibehörden haben für strenge Durchführung dieser Maßregeln zu sorgen.

Schwarzenberg, den 13. Februar 1877.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
In Vertretung: Dr. Bonitz, Bezirksassessor.

Bekanntmachung, die Rinderpest betreffend.

Anordnungsgemäß wird nachstehende Generalverordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau unter Verweisung auf § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach derjenige, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmäßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, mit Gefängniß bis zu